



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Die Gemeinde Heroldsbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Heroldsbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachten (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Heroldsbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Sicherheitswachten.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Ausnahmeregelungen

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Einsätzen im Katastrophenfall oder aufgrund von extremen Starkregenereignissen, kann von der Erhebung der Kostenerstattung abgesehen werden.
- (2) Von der Erhebung der Kostenerstattung kann auch bei Aufwendungen aufgrund kirchlicher Veranstaltungen oder Veranstaltungen örtlicher Vereine (Sicherheitswachen, Verkehrsabsicherung) abgesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren vom 13.09.2002, zuletzt geändert am 16.02.2004, außer Kraft.

Heroldsbach, 17.06.2021



Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Nr.	die Fahrzeuge	Gebühr
1.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	6,20 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	6,20 €
1.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	10,00 €
1.4	Mehrzweckfahrzeug (MZF neu) ¹	2,25 €
1.5	Mehrzweckfahrzeug (MZF alt) ²	1,70 €
1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,35 €
1.7	Mannschaftstransportwagen (MTW) ³	2,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Nr.	die Fahrzeuge	Gebühr
2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	135,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	85,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 10)	100,00 €
2.4	Mehrzweckfahrzeug (MZF neu) ¹	50,00 €
2.5	Mehrzweckfahrzeug (MZF alt) ²	35,00 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	43,00 €
2.7	Mannschaftstransportwagen (MTW) ³	35,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

¹ Anschaffung erfolgt voraussichtlich in 2022

² Altes MZF bis voraussichtlich 2022, dann voraussichtlich MTW Feuerwehr Oesdorf

³ MTW voraussichtlich ab 2022 Feuerwehr Oesdorf

Als Arbeitsstunden werden berechnet für **Einsatzmittel** (pro Stunde abgerechnet)

Nr.	Arbeitsstunden für	Gebühr
3.1	Tragkraftspritze	65,00 €
3.2	Notstromaggregat	33,00 €
3.3	Motorsäge	22,00 €
3.4	Tauchpumpe	25,00 €
3.5	Schmutzwasserpumpe	25,00 €
3.6	Mehrzwecksauger	25,00 €
3.7	Drucklüfter	30,00 €
3.8	Notfallöffnungswerkzeug	20,00 €
3.9	Insektenschutzrüstung	15,00 €

Einsatzmittel (pro Stück abgerechnet)

Nr.	Arbeitsstunden für	Gebühr
3.10	Ölbindemittel pro Sack	werden nach tatsächlichem Kostenanfall verrechnet
3.11	Mehrbereichsschaummittel	
3.12	Feuerlöscher CO ₂ – 6 kg	
3.13	Feuerlöscher CO ₂ – 12 kg	
3.14	Feuerlöscher Pulver – 6 kg	
3.15	Feuerlöscher Pulver – 12 kg	
3.16	Druck- und Saugschlauch	
3.17	Schließzylinder	
3.18	Insektenmittel (je Liter)	

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet
28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete 20,00 €
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 20,00 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.